



**SPEYER**

DIE BEIGEORDNETE DER STADT SPEYER

Stadtverwaltung Speyer · 67346 Speyer

**Irmgard  
Münch-Weinmann**  
Sicherheit, Ordnung,  
Umwelt, Bürgerdienste  
und Verkehr

Frau Hanna Heller  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis 90 – Die Grünen

Große Himmelsgasse 10  
67346 Speyer  
Zimmer 216

Per Email

[www.speyer.de](http://www.speyer.de)

Unser Zeichen: IMW

**Anfrage - Rodungsmaßnahmen im Stadtwald Speyer zugunsten des Technikmuseums  
Speyer-Sinsheim  
Strafanzeige von Bündnis 90/Die Grünen gegen Unbekannt**

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.04.2023 (per E-Mail)

Sehr geehrte Frau Heller,

Ihre erneute Anfrage vom 18.04.2023 beantworten wir entsprechend § 20 der Geschäftsordnung für den Stadtrat schriftlich wie folgt:

**Zu 1.) Strafrechtliches Ermittlungsverfahren:**

Es ist korrekt, dass die Kriminaldirektion Ludwigshafen aufgrund des von Ihnen dargestellten Sachverhaltes derzeit ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt prüft, welches durch Bündnis 90/Die Grünen angezeigt wurde. Das Strafverfahren wird – wie im Betreff Ihres Schreibens ausgeführt – gegen Unbekannt geführt, und nicht gegen die Stadtverwaltung Speyer, wie von Ihnen dann im folgenden Text angegeben.

Entgegen Ihren Ausführungen verharmlost die Stadtverwaltung Speyer nicht einen widerrechtlichen Vorgang von strafrechtlicher Relevanz. Auch nach nochmaliger rechtlicher Prüfung kommen unsere Juristinnen zu der Rechtsauffassung, dass der von Ihnen angezeigte Straftatbestand der „Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete“ (§ 329 Abs. 3 und 4 StGB) nicht erfüllt ist.

Die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 3, „Wald roden“ und „nicht unerhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks“ liegen im konkreten Fall nicht vor. Dabei muss zwischen dem umgangssprachlichen Begriff der Rodung und dem Fachbegriff „Roden“, den die Waldgesetze und das Strafgesetzbuch verwenden, unterschieden werden. Ein Wald wird dann im Sinne des Waldgesetzes gerodet, wenn die Pflanzen komplett, also inklusive des unterirdischen Knollen- und Wurzelwerks, beseitigt werden (vgl. Kommentierung bei Beck-online (BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg) unter Verweis auf Satzger/Schluckebier/Widmaier StGB/Saliger Rn. 9). Die gerodete Fläche ist nach der Rodung nicht mehr Wald im Sinne des Waldgesetzes. Eine solche Rodungsmaßnahme liegt hier schlichtweg nicht vor. Die Wurzelstöcke wurden und werden nicht entfernt und befinden sich noch im Erdreich.



Es handelt sich bei der durchgeführten Maßnahme vielmehr um einen sogenannten Kleinkahlschlag, welcher erst ab einer Fläche über 0,5 ha gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 Landeswaldgesetz RLP (LWaldG) verboten ist (die im vorliegenden Fall betroffene Fläche liegt bei 0,08 ha). Das Tatbestandsmerkmal der Rodung ist somit nicht erfüllt.

Auch das weitere Tatbestandsmerkmal der „nicht unerheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks bzw. Erhaltungsziels der geschützten Gebiete, Lebensräume oder Lebensraumtypen“ liegt nicht vor. Dies setzt eine Störung von gewisser Dauer und Intensität voraus, die das Eintreten konkreter Gefahren für die in den Gebieten geschützten Güter wahrscheinlich macht, wobei jede Handlung mit Blick auf das angegriffene Gebiet gesondert zu bewerten ist (Fischer Rn. 11; BeckOK StGB/Witteck, 56. Ed. 1.2.2023, StGB § 329 Rn. 20). Dies ist hier nicht der Fall.

Ein nach § 329 Abs. 4 StGB tatbestandlich vorausgesetztes Tun oder garantenpflichtwidriges Unterlassen, das den Lebensraum oder Lebensraumtyp erheblich schädigt, liegt ebenfalls nicht vor.

Ungeachtet unserer Rechtsansicht bitten wir darum, den Ausgang des Ermittlungsverfahrens abzuwarten, und verweisen auf die im strafrechtlichen Verfahren geltende Unschuldsvermutung.

## **Zu 2.) Forderung eines Gutachtens:**

Die untere Naturschutzbehörde hat im Vorfeld – vor der mündlichen Genehmigung zur Beseitigung des Bewuchses – die betroffenen Baumweiden und die jüngeren Waldbestände einer Sichtkontrolle hinsichtlich Lebensstätten für Vögel oder Fledermäuse unterzogen.

Für die beantragte und noch ausstehende Genehmigung der Ausführung (Anlandung des U-Boots und Weitertransport) wurde dem Technikmuseum die Beauftragung eines Gutachtens (inkl. Alternativprüfung, Artenschutzgutachten und FFH-(Vor)Prüfung) auf dessen Kosten auferlegt, welches durch ein neutrales unabhängiges Gutachterbüro erstellt wird. Es erschließt sich nicht, warum eine Beauftragung einer Gutachtenerstellung durch den jeweiligen Antragsteller als nicht sachdienlich erachtet wird. Diese Vorgehensweise stellt das übliche Prozedere in vergleichbaren Fällen dar, wonach ein/e Antragsteller/in anhand entsprechender Gutachten nachweisen muss, dass ihr/sein geplantes Vorhaben genehmigungsfähig ist. Beauftragt wurde hier übrigens ein unabhängiges Gutachterbüro, welches in der Vergangenheit auch bereits durch die Stadt Speyer in eigenen Angelegenheiten beauftragt wurde. Diesem zu unterstellen, es würde sein Gutachten nicht unabhängig erstellen, weil das Technikmuseum Auftraggeber ist, halten wir für fragwürdig.

## **Zu 3.) Forderung eines schriftlichen Vertrags auf privatrechtlicher Grundlage:**

Ihre Ausführungen zur Begründung eines privatrechtlichen Schuldverhältnisses, die Definition und Darstellung eines Schuldverhältnisses nach § 311 BGB sowie Ihre Forderung gegenüber der Stadtverwaltung, einen privatrechtlichen Vertrag für die hier konkrete Maßnahme abzuschließen, ist leider in allen vorgetragenen Punkten unzutreffend. Die Verwaltung agiert im vorliegenden Fall hoheitlich, also in einem Über-/Unterordnungsverhältnis. Ein privatrechtlicher Vertrag scheidet hier von vornherein aus (Bsp. für privatrechtliche Verträge: Stadt kauft Büromaterial, Stadt least ein Fahrzeug, Stadt vermietet Wohnungen etc.).

Zwar kann eine Behörde gemäß § 54 Satz 2 VwVfG anstelle des Erlasses eines Verwaltungsaktes auch einen **öffentlich-rechtlichen** Vertrag abschließen. Vorliegend liegt jedoch ein typisches hoheitliches Verhältnis vor, das per einseitiger Verfügung, also durch den Erlass eines Verwaltungsaktes geregelt wird. Soweit die beantragte Maßnahme genehmigungsfähig ist, wird nach Vorlage der geforderten Gutachten eine schriftliche Genehmigung erteilt werden, die selbstverständlich mit Auflagen und der Forderung von Ausgleichsmaßnahmen versehen wird. Auch die Kosten des Verwaltungsverfahrens werden den Antragstellern üblicherweise mittels Verwaltungsakt auferlegt.

#### **4.) Forderung über die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes:**

##### **a) Unzuständige Behörde nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG**

Für die Genehmigung einer Rodung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWaldG (Umwandlung) wäre die untere Forstbehörde zuständig, d.h. das Forstamt Pfälzer Rheinauen mit Sitz in Bellheim. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um einen nach § 14 LWaldG genehmigungspflichtigen Sachverhalt, da – wie oben ausgeführt – keine Rodung im technischen Sinne vorgenommen wurde und der Wald nicht in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden soll. Der durchgeführte Kleinkahlschlag fällt nicht unter die Vorschrift des § 14 LWaldG. Daher liegt die Zuständigkeit im vorliegenden Fall bei der unteren Naturschutzbehörde, also bei der Stadtverwaltung Speyer.

##### **b) § 44 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG:**

Wir erlauben uns, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer 1 unseres Schreibens zu verweisen.

#### **Zu 5.) Annahme von Vergünstigungen durch Verwaltungsmitarbeiter\*innen oder städtische Einrichtungen:**

Allein die Frage, ob es seitens des Technikmuseums Vergünstigungen an städtische Mitarbeiter\*innen, städtische Einrichtungen oder städtische Organisationen gegeben habe, die zu der Begünstigung des Technikmuseums geführt haben, macht die Verwaltung sprachlos, wird damit doch der Vorwurf der strafbaren Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme in den Raum gestellt. Diese Mutmaßungen, welche ohne jegliche tatsächlichen begründenden Informationen und Hinweise in den Raum gestellt werden, weisen wir vehement zurück. Solche haltlosen Unterstellungen tragen nicht zu einem sachlichen Disput bei.

Unseren Mitarbeiter\*innen ist die Dienstanweisung zur Regelung der Annahme von Zuwendungen der Stadtverwaltung Speyer vom 9.11.2016 (Compliance-Richtlinie) durchaus bekannt. Soweit im Übrigen die Stadt Speyer Spenden von Dritten annimmt, entscheidet hierüber der Stadtrat (§ 94 Abs 3 GemO).

**Zu 6.) Hinweis zum Arbeitsaufwand:**

Der im Schreiben vom 22.03.2023 enthaltene Hinweis auf die für die Aufbereitung und Datensammlung beanspruchte Arbeitszeit (aufgeschlüsselt in verschiedenen Besoldungsgruppen) wird bei allen Anfragen aller Parteien, Fraktionen oder politischen Gruppierungen des Stadtrates an die Verwaltung mitgeteilt und gehört zum Standard unserer Verwaltungspraxis.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Irmgard Münch-Weinmann  
Beigeordnete



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



Hanna Bohlender  
Rechtsabteilung

Telefon	06232 14 2646	Sparkasse Vorderpfalz, IBAN: DE20 545 500 100 000 001 586 BIC: LUHSDE6AXXX
Telefax	06232 14 2757	Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG, IBAN: DE44 547 900 000 000 043 052 BIC: GENODE61SPE
E-Mail	irmgard.muench-weinmann@stadt-speyer.de	Postbank, IBAN: DE98 545 100 670 002 012 679 BIC: PBNKDEFF